

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1. -

und

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen mehrfacher Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 17 a BörsO

Az.: 2017/013



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende
und
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 20. Dezember 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird für die unter den Händler-IDs A00001 und A00002 (Händler H) am 21. Juni 2017 in der Zeit zwischen 11.29 Uhr und 12.01 Uhr MEZ in mindestens 23.506 Fällen unterlassene Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge im Eurex Produkt OESX (EURO STOXX® 50 Options) mit einem

Ordnungsgeld von 2.000,- € (i. W. Zweitausend Euro)

und

für die unter den Händler-IDs A00001, A00002 und A00003 (Händler H) am 19. Juli 2017 in der Zeit zwischen 11.29 Uhr und 12.01 Uhr MEZ in mindestens 13.621 Fällen unterlassene Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge im Eurex Produkt VSTOXX® Futures (FVS) ebenfalls mit einem

Ordnungsgeld von 1.000,- € (i. W. Eintausend Euro) belegt.

2. Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. wird eingestellt.
3. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen; im Übrigen hat die Beteiligte zu 1. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.500,- € festgesetzt

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die am 21. Juni 2017 in mindestens 23.506 Fällen in der Zeit zwischen 11.29 und 12.01 Uhr MEZ und die am 19. Juli 2017 in mindestens 13.621 Fällen in der Zeit zwischen 11.29 Uhr und 12.01 Uhr vorgefallenen Verstöße gegen die aus § 17 a Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Verpflichtung zur Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen und von verbindlichen Quotes.

Die Beteiligte zu 1. ist ein im Jahr 2010 gegründetes Unternehmen, dessen Rechtsform mit einer GmbH nach deutschem Recht vergleichbar ist.

Sie ist seit 09. März 2011 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie sind derzeit neun Händler tätig.

Der Beteiligte zu 2. ist seit 22. April 2015 einer ihrer zugelassenen Börsenhändler (Händler-IDs A00001, A00002 und A00003).

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungs-funktion am 21. Juni 2017 mindestens 23.506 Orderaktivitäten des Beteiligten zu 2. unter seinen Händler-IDs A00001 und A00002 im Eurex Produkt OESX (EURO STOXX® 50 Optionen) auf, die in so geringen Zeitabständen im Zeitraum zwischen 11.29 bis 12.01 Uhr stattfanden, als dass sie manuell eingegeben sein konnten, wobei keine Order mit einer Compliance-ID versehen war. Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 richtete die HÜSt. ein Auskunftsersuchen an die Beteiligte zu 1. unter Beifügung einer Auflistung der Transaktionen.

Die Beteiligte zu 1. teilte in ihrer Antwort vom 04. Juli 2017 u.a. mit, dass sie ein System nutze, in das nur die Anzahl der zu handelnden Optionen eingegeben werde und das anschließend selbständig die benötigte Kontraktanzahl über die verschiedenen Basispreise der Optionen des Verfallsmonats verteile und die Orders in gleichmäßigen Abständen über die festgelegte Periode eingebe. Es handle sich um ein „automated system“. Man habe erst nach dem 21. Juni 2017 bemerkt, dass die Orderaktivitäten fälschlicherweise intern als manuelle Geschäfte gekennzeichnet und nicht mit einer Compliance-ID versehen worden seien. Dieser Zuordnungsfehler im System sei behoben worden.

Die HÜSt. stellte bei einer weiteren Überprüfung am 19. Juli 2017 fest, dass mindestens 13.621 Orderaktivitäten des Beteiligten zu 2. unter seinen Händler-IDs A00001, A00002 und A00003 im Eurex Produkt VSTOXX® Futures (FVS), die ebenfalls in so geringen Zeitabständen im Zeitraum zwischen 11.29 bis 12.01 Uhr stattfanden, als dass sie manuell eingegeben sein konnten, nicht mit einer Compliance-ID versehen waren.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 wurde um Auskunft ersucht, weswegen es trotz der von der Beteiligten zu 1. behaupteten Fehlerbehebung erneut zu fehlenden Kennzeichnungen gekommen sei.

In ihrem ausführlichen Antwortschreiben vom 03. August 2017 führte die Beteiligte zu 1. aus, dass sie eine Drittsoftware (TPSP) benutze und nach Mitteilung des Betreibers die Software auf der Benutzerseite den Datenverkehr fälschlicherweise als click-trading-activity markiert habe, wodurch der Server die Algo-Kennzeichnung ebenfalls unterlassen habe. Ein Software-Fix sei implementiert und an das mit dem Server 2 verknüpfte Front-End freigegeben worden.

Im Juli habe der Provider mitgeteilt, dass das Problem bei einem der Server (Nr. 1) liege, wodurch es nicht zu einer Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orderaktivitäten gekommen sei. Man befinde sich in direktem Dialog mit dem Anbieter der Handelssoftware. Darüber hinaus erfolge künftig ein Report, der Probleme mit der Kennzeichnung algorithmisch erstellter Orderaktivitäten aufdecken solle.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orderaktivitäten gem. § 17 a BörsO. Im Juni habe ein Fehler im Front-End der Handelssoftware zu dem Verstoß geführt, im Juli sei fälschlicherweise eine nicht aktualisierte Serverinstanz zur Ausführung verwendet worden.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2017, eingegangen beim Sanktionsausschuss am 03. November 2017, die Vorgänge abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Ansicht, dass ein Verstoß gegen die aus § 17 a BörsO folgende Kennzeichnungspflicht vorliege. Die Beteiligten hätten im Juni und Juli 2017 in einer Vielzahl von Orderaktivitäten die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders unterlassen, obwohl dazu gemäß § 17 a Abs. 1 Börsenordnung (BörsO) eine Verpflichtung bestehe.

Mit Verfügung vom 03. November 2017 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 12. Dezember 2017 wurden die Vorwürfe zugestanden. Man verwende die Software eines Drittanbieters, die auch die Einhaltung von Vorschriften gewährleisten soll. Nach dem im Verfahren 2017/03 ausgesprochenen Verweis habe die Beteiligte zu 1. den Drittanbieter angewiesen, das Update erneut zu aktualisieren. Der Drittanbieter habe es versäumt, die Software bei sämtlichen Handelsterminals zu aktualisieren. Man sei sich bewusst, dass eine Auslagerung von Compliance- und Berichtspflichten die Beteiligte nicht ihrer Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften enthebe. Man habe aber dem Drittanbieter vertraut. Als Folge der bereits mit Verweis sanktionierten Verstöße seien diverse Vorkehrungen getroffen worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird bzgl. des Handelsschlussberichts und des Echtzeitalarms auf Seite 3 des Schriftsatzes des Verfahrensbevollmächtigten Bezug genommen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass gegen die Beteiligte - außer in dem Verfahren 2017/03 - noch zu keiner Zeit eine Sanktion verhängt worden sei. Man habe sich transparent und kooperativ verhalten. Man bemühe sich dauerhaft um die Verbesserung des internen Compliance-Verfahrens.

Die Beteiligte zu 1. wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 11. April 2017, Az.: 2017/03, wegen fehlender Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orderaktivitäten (vgl. § 17 a BörsO) mit einem Verweis belegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem haben die Beteiligten die wiederholten Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligter zu 2.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. ist einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 Börsenverordnung (BörsVO)), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) nicht gegeben sind.

Dabei geht der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen aus:

Die Sanktionierungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind bzgl. des Beteiligten zu 2. nicht gegeben, weil im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses zwar ein Verstoß gegen die in § 17 a BörsO normierte Kennzeichnungspflicht gegeben ist, schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) aber nicht eindeutig festgestellt werden kann. Zu Gunsten des Beteiligten zu 2. wird daher von der Nichterweislichkeit eines Schuldvorwurfs ausgegangen.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Beteiligte zu 2. fällt unter den persönlichen Anwendungsbereich der genannten Norm; er ist ein an der Eurex seit 22. April 2015 zugelassener Händler.

Das fehlerhafte Handeln wird auch nicht bestritten, was bes. der Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten von 12. Dezember 2017 zu entnehmen ist.

Nach den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1. vom 04. Juli und 03. August 2017 zu den Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht handelte es sich bei dem Verstoß im Juni 2017 um einen Fehler der Handelssoftware des Providers im Front-End Bereich und bei dem Verstoß im Juli 2017 um einen Fehler im Bereich eines der drei im Einsatz befindlichen Servers, dessen Funktion nicht aktualisiert war. Diese Fehler sind - nach Ansicht des Sanktionsausschusses - dem Händler nicht zurechenbar. Es sind keine Umstände dafür erkennbar, dass er die Fehler erkennen noch darauf Einfluss nehmen konnte.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass der Beteiligte zu 2. zwar Auslöser der algorithmisch erzeugten Orderaktivitäten gewesen ist, da die Aktivitäten unter seinen Nutzer-Identitäten (A00001, A00002 und A00003) erfolgt sind. Der Sanktionsausschuss geht auch davon aus, dass dem Händler die Verpflichtung zur Kennzeichnung bekannt war. Diese war diversen Rundschreiben der Eurex an die Handelsteilnehmer 2013 und 2014 sowie den Internetinformationen über die Kennzeichnungspflicht und den ebenfalls im Internet zugänglichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Stand: 22. September 2014) zu entnehmen. Zwar wurde der Händler erst 2015 zur Eurex zugelassen. Es bestand für ihn aber die Verpflichtung, sich über das Regelwerk der Börse zu informieren.

Die fehlende Kennzeichnung wie die Gründe dafür waren für ihn aber nach Ansicht des Sanktionsausschusses nicht erkennbar noch konnten sie von ihm beeinflusst werden. Wie die Beteiligte zu 1. in ihren Stellungnahmen gegenüber der HÜSt. und im vorliegenden Verfahren dargelegt hat, bedient sie sich einer sog. Drittsoftware (Third Party Software). Die aufgezeigten Fehler lagen - wie bereits geschildert - im Front- End - und im Server-Bereich und beruhen auf einem Fehler des Drittanbieters. Darauf hatte der Beteiligte zu 2. als für die Beteiligte zu 1. agierender Händler keinen Einfluss; nicht festgestellt werden kann, dass die Fehler für ihn erkennbar waren. Der Umstand, dass eine Anzahl von algorithmisch erzeugten Orderaktivitäten - wie die HÜSt. in ihrem Schreiben an die Geschäftsführung der Eurex vom 12. September 2017 auf Seite 3 dargelegt hat - Kennzeichnungen enthielten, lässt den Schluss zu, dass der Händler nicht ohne weiteres Kenntnis von dem Fehler haben konnte. Ohne konkreten Anlass bestand für ihn auch keine Verpflichtung zur Überprüfung, ob bei sämtlichen algorithmisch erzeugten Orderaktivitäten die erforderliche Kennzeichnung erfolgt war. Zugunsten des Beteiligten zu 2. ist deshalb davon auszugehen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht verletzt hat

Das Verfahren bzgl. des Beteiligten zu 2. ist daher einzustellen.

B. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen in Gestalt von zwei Ordnungsgeldern verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen § 17 a BörsO verstoßen, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes auferlegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handels-Teilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Juni und Juli 2017 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Sie hat durch unterlassene Kennzeichnung einer Vielzahl von algorithmisch generierten Orders gegen die aus § 17 a BörsO folgende Kennzeichnungsverpflichtung verstoßen, was nicht bestritten wird.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die BörsO unterfällt als Satzung damit dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel i.S.d. § 33 Abs. 1 a S. 1 WpHG erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen. Daraus folgt, dass jeder verwendete Handelsalgorithmus eine individuelle Kennzeichnung (ID) erfordert.

Das verfahrensgegenständlichen Verstöße der Beteiligten zu 1. bestanden darin, dass am 21. Juni 2017 mindestens 23.506 Orderaktivitäten und am 19. Juli 2017 mindestens 13.621 Orderaktivitäten unter Verwendung eines Algorithmus an die Eurex-EDV übermittelt wurden, eine Kennzeichnung des verwendeten Algorithmus aber unterblieben ist. Die Beteiligte zu 1. hat die unterlassene Kennzeichnung auch nicht in Abrede gestellt.

§ 17 a BörsO dient dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse und die Geschäfts-abwicklung sichergestellt werden. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet gleichzeitig eine höhere Diversität von Algorithmen. Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen.

Die Handelsteilnehmerin muss beim Betreiben ihrer elektronischen Handelssysteme sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich - wie die Beteiligte zu 1. - eines sog. Drittanbieters bedient.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Die Beteiligte bzw. ihre insoweit verantwortlich Handelnden hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren, auf die nicht nur die Börsenaufsichtsbehörde, sondern auch die Eurex in diversen Rundschreiben sowie in Internetinformationen hingewiesen hatte.

Der Beteiligten zu 1. ist ein Organisationsverschulden anzulasten. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Kennzeichnung gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, die Verantwortlichen für die von ihr benutzte Software zu entsprechendem Handeln, d.h. Kennzeichnung von Algorithmen, anzuweisen, die Einhaltung der Verpflichtung zu überprüfen und zumindest durch stichprobenartige Nachforschungen sicherzustellen, dass weder im Front-End-Bereich noch im Server-Bereich durch fehlerhafte Einstellungen eine Kennzeichnung unterbleibt. Bedient sich ein Handelsteilnehmer einer Dritt-Software hat er sicherzustellen, dass diese regelkonform arbeitet. Von einer dahingehenden „Aufsichts- oder Überprüfungspflicht“ geht auch die Beteiligte zu 1. im Verhältnis zu ihrem Softwareanbieter aus, wenn sie dargelegt, „dass sie auch für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften verantwortlich ist, wenn sie ihre Compliance- und Berichtspflichten auslagert“ (siehe Seite 3 oben des Schriftsatzes vom 12. Dezember 2017).

Insbesondere durch das bereits unter dem Aktenzeichen 2017/03 gegen die Beteiligte zu 1. erfolgte Sanktionsverfahren und den verhängten Verweis, musste ihr die besondere Problematik des algorithmischen Handels im Verhältnis zu ihrem Softwareanbieter bewusst sein. Es ist daher zu erwarten, dass sie der Ausgestaltung der Software und der Einhaltung des Regelwerks der Eurex durch den Drittanbieter bes. Aufmerksamkeit schenkt.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht (von einem intendierten Entschließungsermessen ist der Sanktionsausschuss noch in dem oben genannten Beschluss im Verfahren 2017/03 vom März diesen Jahres ausgegangen). Jedenfalls handelt es sich bei § 17 a BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, Teilabschnitt „Börsenhandel“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung nicht mehr ausreichend, um der Beteiligten zu 1. den erneuten Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen. Dies folgt nicht zuletzt aus dem Umstand, dass die Beteiligte zu 1. trotz des bereits ausgesprochenen Verweises im April diesen Jahres wegen unterlassener Kennzeichnungspflicht ein weiteres Mal im Juni und Juli 2017 gegen diese Verpflichtung verstoßen hat.

Einen zeitlich befristeten Handelsausschluss hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht für angemessen. Verhältnismäßig erscheint vielmehr die Verhängung von Ordnungsgeldern für die beiden Verstöße.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe der Ordnungsgelder von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein wiederholtes Fehlverhalten der Beteiligten zu 1. in kurzer Zeit. Zwar kann ihr lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden, doch ist die Anzahl der Orderaktivitäten in das Ermessen einzubeziehen. So sind ihr im Juni mindestens 23.000 Aktivitäten im Juli mindestens 16.000 Aktivitäten vorzuwerfen. Die Beteiligte hat zwar zu dem Vorfall im Juni Stellung genommen und auf einen Front-End-Fehler hingewiesen; sie hat dies aber augenscheinlich nicht zum Anlass genommen, ihren Provider entsprechend anzuweisen, um weitere zukünftige Kennzeichnungsfehler zu vermeiden. Zugunsten der Beteiligten zu 1. wertet der Sanktionsausschuss ihr Verhalten nach Bekanntwerden der Fehler. Sie hat die unterlassene Kennzeichnung nicht in Abrede gestellt, sich um Aufklärung bemüht, die Fehlergründe erläutert und die Fehler bedauert. Sie hat auch - was bes. im Schriftsatz vom 12. Dezember 2017 ausführlich dargelegt wurde - Maßnahmen ergriffen und sich mit ihrem Provider in Verbindung gesetzt, um Wiederholungsfälle zu vermeiden. Sie hat sich stets kooperativ verhalten. Ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer ist durch das sanktionierte Verhalten nicht entstanden; die Beteiligte zu 1. hat sich auch keinen finanziellen Vorteil verschafft. Für die Juni- und Juli-Vorfälle erscheinen daher Ordnungsgelder, die sich an der jeweiligen Anzahl der Orderaktivitäten orientieren, bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände die angemessene Sanktion.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrens erfolgt gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Börsenverordnung (BörsVO), danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 BörsVO werden bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist bei einer Verfahrenseinstellung eine Gebührenfestsetzung entbehrlich.

Bzgl. des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Hinweis für den Beteiligten zu 2.:

Da die Entscheidung den Beteiligten zu 2. nicht beschwert, ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende